

# Hausordnung - STWEG Wiliweg 3a + 5a

---

*Das Zusammenleben in einem Mehrfamilienhaus erfordert bestimmte Richtlinien und gegenseitige Rücksichtnahme aller Bewohner und Besucher des Hauses. Das Reglement der Stockwerkeigentümer enthält bereits verschiedene Punkte, welche die Hausordnung betreffen. Sie sind auf dem beiliegenden Blatt zusammengefasst. Untenstehend sind zusätzliche Punkte aufgeführt, die zu beachten sind.*

## 1. Erscheinungsbild

Es ist untersagt, das Erscheinungsbild der Liegenschaft zu beeinträchtigen. Es ist unter anderem nicht erlaubt, Antennen und Satellitenschüsseln aller Art anzubringen.

Ein allfällig gewünschter Sichtschutz an den Balkongeländern wird für die Siedlung einheitlich geregelt. Die entsprechende Regelung wird von der STWEG und dem Genossenschaftsvorstand gemeinsam getroffen.

Montagen aller Art (Bilder, Antennen, Beschilderungen etc.) in den Allgemeinräumen, an der Hausfassade oder am Balkon sind nicht erwünscht. Ausgenommen davon sind Blumentröge an den Balkonen sowie zeitlich begrenzt Installationen wie Geburtstafeln, Weihnachtsbeleuchtung und Fahnen (bspw. Nationalfeiertag, Weltmeisterschaften etc.).

Zusätzlich zu den im Benützungsreglement aufgeführten Objekten (C-II-4, Absatz 2 auf S. 22) dürfen auch *Hochbeete* ohne Zustimmung der übrigen Stockwerkeigentümer, *unter Berücksichtigung des allgemeinen Erscheinungsbildes*, aufgestellt werden.

## 2. Ruhezeiten

Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist auf die Nachtruhe der MitbewohnerInnen besonders Rücksicht zu nehmen. Zu respektieren ist auch die Mittagsruhe von 12 Uhr bis 13 Uhr.

Im Übrigen ist das Polizeireglement der Gemeinde zu beachten.

## 3. Lift

Die im Lift angeschlagenen Bedienungsvorschriften sind zu beachten. Kinder unter 8 Jahren dürfen den Lift nur in Begleitung einer erwachsenen Person benützen.

## 4. Fahrräder, Mopeds, Kinderwagen, Schlitten

Fahrräder und Mopeds dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abstellräume gestellt werden.

Fahrräder, die nicht funktionsfähig sind, sind im Wohnungskeller einzustellen bzw. zu entsorgen.

Das Laden von Akkus (Elektrofahrrad, Töff, Auto etc.) an allgemeinen Steckdosen ist nicht gestattet.

Kinderwagen, welche regelmässig benutzt werden, dürfen im Abstellraum eingestellt werden.

Während den Wintermonaten dürfen Schlitten, sofern sie die Ordnung nicht beeinträchtigen, im Abstellraum aufbewahrt werden. In den Sommermonaten gehören sie in den Wohnungskeller. Das Gleiche gilt sinngemäss und umgekehrt für Sommerspielgeräte.

## 5. Parkieren

Der Parkplatz bei Haus 3a ist der offizielle Besucherparkplatz für die Häuser 3a, 3b und 5a. Auf dem Vorplatz zwischen den Häusern 3a und 5a ist nur Kurzparkieren gestattet (max. 30 Min), er dient vor allem dem Warenumschat. Längeres Parkieren ist auf diesem Vorplatz nicht erlaubt.

## 6. Rauchen

In den Allgemeinräumen (Treppenhaus, Lift, Kellerraum, Veloraum, Garage) gilt ein Rauchverbot

*Diese Hausordnung wurde an der Eigentümer-Versammlung der STWEG am 16.08.2021 genehmigt.*

Muri, 16.08.2021